

# Überblick über die Leistungsänderungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2017 und

# Informationen über das neue Begutachtungssystem und den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

**Seniorenamt** 

Fachstelle für pflegende Angehörige

### Inhaltsverzeichnis:

- 1. Die Geschichte der Pflegeversicherung
- 2. Gründe für einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- 3. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 Sozialgesetzbuch XI
- 4. Die 6 Module des neuen Begutachtungssystems
- 4.1. Gewichtung der Module
- 4.2 Die Kriterien der einzelnen Module
- 5. Die 5 neuen Pflegegrade
- 6. Veränderungen bei der Begutachtung
- 7. Überleitung von der Pflegestufe zum Pflegegrad
- 8. Leistungen der Pflegeversicherung
- 8.1 Leistungen bei Pflegegrad 1
- 8.2 Überblick über die Leistungen (außer Leistungen bei vollstationärer Pflege)
- 8.3 Leistungen der ambulanten Pflege
- 8.3.1 Pflegesachleistung- Gegenüberstellung
- 8.3.2 Pflegegeld- Gegenüberstellung
- 8.3.3 Tagespflege- Gegenüberstellung
- 8.3.4 Leistungen zur Sicherung der Pflegeperson
- 8.4 Leistungen der stationären Pflege
- 8.4.1 stationäre Pflege- Gegenüberstellung
- 8.4.2 Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
- 9. Fazit
- 10. Kontakt

# 1. Die Geschichte der Pflegeversicherung

- Seit 1995 gibt es die Pflichtversicherung zur Absicherung des Risikos, pflegebedürftig zu werden.
- Die Pflegeversicherung ist einer der 5 Zweige der Sozialversicherung.
- Die Gesetzesgrundlage der Pflegeversicherung findet sich im Sozialgesetzbuch XI.
- Die Pflegeversicherung ist keine Vollversicherung.
- Eine Vollabsicherung von Pflege wird nur durch private Zusatzversicherung erreicht.
- Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung kann Hilfe zur Pflege eine bedarfsorientierte Sozialergänzungsleistung sein (Nachrangigkeitsprinzip).

# 2. Gründe für einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Der allgemeine Betreuungsbedarf wurde bei der jetzigen Einstufung nur wenig berücksichtigt.
- Menschen mit vorwiegend kognitiven Einschränkungen erhielten nur eine niedrige oder keine Pflegestufe.

Bisherige Begutachtung bis 31.12.16	Begutachtung ab 01.01.17
Hilfebedarf verrichtungsbezogen in Minuten	Maßstab ist der individuelle Grad der Selbstständigkeit in Punkten
Defizitorientierter Ansatz	Ressourcenorientierter Ansatz
	Systematisches, standardisiertes Erheben des Rehabilitations- und Präventionsbedarfes
	Erfassung von individuellen Bedürfnissen und Problemlagen

#### 3. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 Sozialgesetzbuch XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, für mindestens 6 Monate bestehen.
- Der Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und bei der Gestaltung des Alltags, sowie die Abhängigkeit von personeller Hilfe nicht nur bei Verrichtungen der Grundpflege.

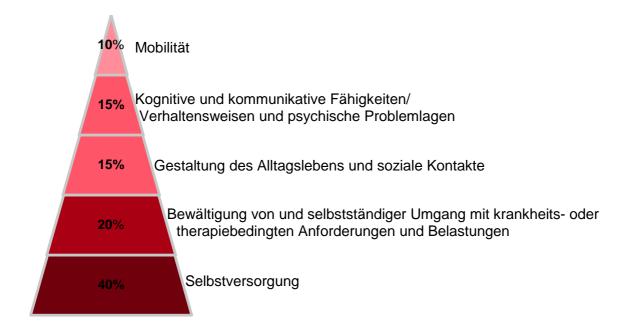
# 4. Die 6 Module des Begutachtungssystems

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastung
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Ausserhäusliche Aktivitäten (Modul 7) und die Haushaltsführung Modul 8) werden zwar begutachtet, fliessen aber nicht in die Bewertung mit ein.

# 4.1 Gewichtung der Module

- Die Basis sind empirische Erkenntnisse und sozialpolitische Überlegungen.
- Das Modul Selbstversorgung und Modul Mobilität ergeben zusammen 50%, da sie eine zentrale Rolle bei der Ausprägung von Pflegebedürftigkeit haben.
- Die "Alltagskompetenz" wird mit 30 % gewertet, worin sich die bessere Begutachtung der "kognitiven Einschränkungen" widerspiegelt.



# 4.2 Kriterien der einzelnen Module des neuen Begutachtungssystems

#### Erklärung der Bewertung

**Selbstständig:** Die Person kann die Tätigkeit ohne eine helfende Person durchführen. Das gilt auch, wenn die Person ein Hilfsmittel benötigt, oder die Tätigkeit nur langsam ausführen kann.

Überwiegend Selbstständig: Die Person kann den größten Teil der Tätigkeit selbst durchführen. Für die Pflegeperson besteht nur ein geringer Aufwand.

Überwiegend Unselbstständig: Die Person kann die Tätigkeit nur zu einem geringen Anteil selbst durchführen. Eine Beteiligung ist aber möglich.

**Unselbstständig:** Die Person kann die Tätigkeit in der Regel nicht selbstständig durchführen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Motivation, Anleitung und ständige Beaufsichtigung reichen nicht aus.

#### Modul 1: Mobilität

Es geht um die motorischen Fähigkeiten, nicht, ob die Mobilität auf Grund von kognitiven Beeinträchtigungen eingeschränkt ist.

Das Treppensteigen ist unabhängig von der individuellen Wohnsituation zu bewerten.

Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positions wechsel im Bett (Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen)	0 Person kann Position allein verändern	1 Person kann Position mit Hilfsmitteln verändern	2 Person kann wenig mithelfen	3 Person kann bei Positionswechsel nicht mithelfen
Halten einer stabilen Sitzposition (sich auf einem Bett/Stuhl/Sessel aufrecht halten)	0 Person kann sich mit Abstützen halten	1 Person kann mit Armlehnen sitzen	2 Person kann mit Rücken und Seitenstützen sitzen	3 Person kann nur liegend im Bett oder Lagerungsstuhl gelagert werden
Umsetzen (von Bett/ Stuhl/WC aufstehen und sich auf Toilettenstuhl, Sessel umsetzen)	0 Person kann mit Hilfsmittel allein aufstehen	1 Kann mit Hilfe einer Hand oder Arm aufstehen	2 Kann wenig mithelfen	3 Keine Mithilfe möglich
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs (mind. 8 Meter Gehstrecke bewältigen)	0 Kann sich alleine fortbewegen	1 Hilfe durch Bereitstellen von Hilfsmittel notwendig	2 Nur durch Personenhilfe möglich	3 Keine Mithilfe muss im Rollstuhl geschoben werden

Treppen	0	1	2	3
steigen	alleine	Nur in Begleitung wegen Sturzrisiko	Halten durch andere Person nötig	Keine Mithilfe möglich

0 bis 1 Punkte: gewichtete Punkte = 0
2 bis 3 Punkte: gewichtete Punkte = 2,5
4 bis 5 Punkte: gewichtete Punkte = 5
6 bis 9 Punkte: gewichtete Punkte = 7,5
10 bis 15 Punkte: gewichtete Punkte = 10

# Modul 2: Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten

Erfassung grundlegender mentaler Funktionen eines Menschen.

Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträcht igt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld (z.B. Familienmitglieder, Nachbarn)	0	1 Personen werden nicht täglich oder nach längerem Kontakt erkannt	2 Erkennen bekannter Personen nur selten	3 Erkennen von Familienmitgliede rn nicht, nur ausnahmsweise
Örtliche Orientierung (Person weiß, wo sie sich befindet, findet sich in der räumlichen Umgebung zurecht)	0	1 Schwierigkeiten bei der außerhäuslichen Orientierung	2 In gewohnter Wohnumgebung Schwierigkeiten	3 Schwierigkeiten in eigener Wohnumgebung
Zeitliche Orientierung (zeitliche Strukturen erkennen)	0	1 meiste Zeit orientiert, nicht immer	2 meiste Zeit nur in Ansätzen orientiert, äußere Orientierungshilfen (Dunkelheit) nicht nutzbar	3 Verständnis für zeitliche Struktur/ Abläufe kaum/ nicht vorhanden
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen (Erinnern an das was gefrühstückt wurde, Geburtsjahr)	0	1 Probleme KZG*, LZG** keine großen Probleme	2 häufige Probleme mit dem KZG, LZG teils beeinträchtigt	3 kein Erinnern an die eigene Lebensgeschicht e
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen (z.B. Ankleiden, Tischdecken)	0	1 Faden wird verloren, Erinnerungshilfe nötig	2 Reihenfolge der einzelnen Handl.schritte wird regelmäßig verwechselt	3 Alltagshandlung wird nicht begonnen, nach kurzer Zeit aufgegeben

Treffen von	0	1	2	3
Entscheidungen im	· ·	Schwierigkeiten	Entscheidungen	Person kann
Alltag (dem Wetter		in unbekannten	sind nicht geeignet	keine
angepasste Kleidung,		Situationen	um Ziel zu	Entscheidung
Entscheidung über			erreichen	treffen
Einkauf)				
Verstehen von	0	1	2	3
Sachverhalten und		einfache	Einfache Infos	kein Verstehen
Informationen (Infos		Sachverhalte	müssen mehrmals	der Informationen
verstehen)		werden	erklärt werden	
		verstanden		
Erkennen von Risiken	0	1	2	3
und Gefahren (Strom-,		Gefahren	innerhäusliche	kein Erkennen
Feuerquellen, Straßen)		innerhäuslich	Gefahren nicht	von Gefahren
		erkannt,	immer erkannt	
		außerhäuslich		
		(Straße nicht)		
Mitteilen von	0	1	2	3
elementaren		auf Nachfrage	Bedürfnisse nur	kein/seltenes
Bedürfnissen (Hunger,		werden	nonverbal	äußern von
Durst, Schmerzen,		Bedürfnisse	ableitbar, nur	Bedürfnissen
Frieren)		geäußert	Zustimmung/Ableh	
			nung nach	
			Nachfrage	
Verstehen von	0	1	2	3
Aufforderungen		Einfache	Verständnis sehr	Aufforderungen
(Essen, Trinken)		Aufforderungen	von der Tagesform	werden nicht
		werden	abhängig	verstanden
		verstanden		
		(komm zum		
		Essen)		
Beteiligen an einem	0	1	2	3
Gespräch (sinngerecht		Wortfindungs-	leichte	kaum Gespräch
antworten, Inhalte		störung	Ablenkbarkeit, nur	möglich
verstehen)			ja/nein	

<sup>\*</sup>KZG= Kurzzeitgedächtnis; \*\*LZG= Langzeitgedächtnis

0 bis 1 Punkte: gewichtete Punkte = 0
2 bis 5 Punkte: gewichtete Punkte = 2,5
6 bis 10 Punkte: gewichtete Punkte = 5
11 bis 9 Punkte: gewichtete Punkte = 7,5
10 bis 16 Punkte: gewichtete Punkte = 10
17 bis 33 Punkte gewichtete Punkte = 15

# Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Inwieweit kann die Person ihr Verhalten selbstständig steuern, wo ist personelle Unterstützung erforderlich und wie oft.

Kriterien		selten	häufig	
	nie oder sehr selten	(1 bis 3x innerhalb von 2 Wochen)	(2x bis mehrmals wöchentlich , aber nicht täglich)	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeit (zielloses Umhergehen in der Wohnung, Hin- und Herrutschen auf dem Stuhl)	0	1	3	5
Nächtliche Unruhe (nächtliches Umherirren, Umkehr Tag- /Nachrhythmus)	0	1	3	5
Selbstbeschädigendes und autoaggressives Verhalten (Ungenießbares Essen, sich selbst verletzen)	0	1	3	5
Beschädigen von Gegenständen (Treten, wegstoßen von Gegenständen)	0	1	3	5
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen (nach Personen schlagen, treten)	0	1	3	5
Verbale Aggressionen	0	1	3	5
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten (lautes Rufen, ständiges Wiederholen von Sätzen)	0	1	α	5
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen (Körperpflege, Ziehen am Katheter, Essen)	0	1	α	5
Wahnvorstellungen (verfolgt, bedroht werden)	0	1	3	5
Ängste	0	1	3	5
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage (kein Interesse an Umgebung)	0	1	3	5
Sozial inadäquate Verhaltensweisen (distanzloses Verhalten, entkleiden in unpassenden Situationen)	0	1	3	5

Sonstige	0	1	3	5
pflegerelevante				
inadäquate				
Handlungen				
(Verstecken/Horten von				
Dingen, Kotschmieren,				
Nesteln)				

keine Punkte: gewichtete Punkte = 0

1 bis 2 Punkte: gewichtete Punkte = 3,75

3 bis 4 Punkte: gewichtete Punkte = 7,5

5 bis 6 Punkte: gewichtete Punkte = 11,25

7 bis 65 Punkte: gewichtete Punkte = 15

Gewichtung Modul 3

# **Modul 4: Selbstversorgung**

Umfasst alle Bereiche des bis Ende 2016 gültigen Begutachtungsassessments (Ausnahme: hauswirtschaftliche Tätigkeiten). Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit auf Grund körperlicher oder mentaler Funktionen bestehen.

Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1 Bereitlegen von Gegenständen, punktuelle Teilhilfe	2 nur kleine Teile (Gesicht/Hände) unter Anleitung	3 keine nur minimale Beteiligung
Körperpflege im Bereich des Kopfes (Kämmen, Zahnpflege/Prothesenreinigung, Rasieren)	0	1	2	3
Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare (Hilfe bei Ein-und Ausstieg)	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1 punktuelle Hilfe (Öffnen der Flasche)	2 Gießt selbst ein nach öffnen, verschüttet aber	3
Essen (wg. besonderen Bedeutung f. Alltag besonders gewichtet)	0	3	6	9

Trinken	0	2 Selbstständiges Trinken, wenn Person erinnert wird	4 Glas muss in die Hand gegeben werden	6
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls (Gehen zur Toilette, Hinsetzen, Beaufsichtigung, Aufstehen, Intimhygiene, Richten der Kleidung)	0	2	4	6
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Katheter und Urostoma	0	1	2	3
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

	Keine, nicht täglich,	Täglich, zusätzlich	ausschließlich oder
	nicht auf Dauer	zu oraler Nahrung	nahezu ausschließlich
Ernährung parenteral oder über Sonde	0	6	3

0 bis 2 Punkte: gewichtete Punkte = **0**3 bis 7 Punkte: gewichtete Punkte = **10**8 bis 18 Punkte: gewichtete Punkte = **20**19 bis 36 Punkte: gewichtete Punkte = **30**37 bis 54 Punkte: gewichtete Punkte = **40** 

Gewichtung Modul 4

# Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Selbstständigkeit einer Person bei der Bewältigung seiner Gesundheitsprobleme.

	Kriterien in Bezug	Entfällt oder	Anzahl der Maßnahmen		
	auf:	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
1	Medikation	0			
2	Injektionen (subkutan, intramuskulär)	0			
3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	0			
4	Absaugen und Sauerstoffgabe	0			
5	Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen	0			

6	Messung und Deutung von Körperzuständen	0		
7	Körpernahe Hilfsmittel	0		
	ımme der Maßnahmen 7 aus Modul 5	0		
	nrechnung in aßnahmen pro Tag	0		

	Einzelpunkte für die Kriterien der Nr. 1-7 von Modul 5					
Maßnahme pro Tag	keine oder seltener als 1x täglich	mind. 1x bis max. 3x täglich	mehr als 3x bis max. 8x täglich	mehr als 8x täglich		
Einzelpunkte	0	1	2	3		

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	Anzahl der N pro Tag	laßnahmen pro Woche	pro Monat
8	Verbandswechsel und Wundversorgung	0			
9	Versorgung mit Stoma	0			
10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden	0			
11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	0			
	mme der Maßnahmen s Nr. 8-11	0			
	rechnung in Bnahmen pro Tag	0			

	Einzelpunkte für die Kriterien der Nr. 8-11 von Modul 5					
Maßnahme pro Tag	keine oder 1x bis seltener als 1x mehrmals täglich wöchentlich		1-2x täglich	mind. 3x täglich		
Einzelpunkte	0	1	2	3		

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	täglich	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	0	60	8,6	2

	Kriterien in Bezug auf:	Entfällt oder selbstständig	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
13	Arztbesuche	0	4,3	1
14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)	0	4,3	1
15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)	0	8,6	2

# Kriterien 12-15: Ermittlung eines Zwischenergebnisses:

0 bis unter 4,3 = **0** Punkte 4,3 bis unter 8,6 = **1** Punkt 8,6 bis unter 12,9 = **2** Punkte 12,9 bis unter 60 = **3** Punkte 60 und mehr = **6** Punkte

	Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1	6 Einhaltung einer Diät und anderer krankheitsbedingter oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	0	1	2	3

# **SUMMENWERT MODUL 5:**

keine Punkte: gewichtete Punkte = 0
1 Punkt: gewichtete Punkte = 5
2 bis 3 Punkte: gewichtete Punkte = 10
4 bis 5 Punkte: gewichtete Punkte = 15
6 bis 15 Punkte: gewichtete Punkte = 20

# Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Kriterien	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3

Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
Sichbeschäftigen	0	1	2	3
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

keine Punkte: gewichtete Punkte = 0

1 bis 3 Punkte. gewichtete Punkte = 3,75

4 bis 6 Punkte: gewichtete Punkte = 7,5

7 bis 11 Punkte: gewichtete Punkte = 11,25

12 bis 18 Punkte: gewichtete Punkte = 15

Modul 7: Außerhäusliche Mobilität (keine Berücksichtigung bei der Errechnung des Pflegegrades

- Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung
- Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
- Mitfahren in einem Kraftfahrzeug
- Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
- Besuch eines Arbeitsplatzes, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes
- Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

Modul 8: Haushaltsführung (keine Berücksichtigung bei der Errechnung des Pflegegrades)

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereiten einfacher Mahlzeiten
- Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- Aufwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege
- Nutzung von Dienstleistungen
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Umgang mit Behördenangelegenheiten

Modul 7 und 8 werden von den Gutachtern erhoben, fließen jedoch nicht mit Punkten in den Pflegegrad mit ein!

# 5. Die 5 neuen Pflegegrade

Pflegegrad	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten	Punkte
1	geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit	12,5 - < 27
2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit	27 - < 47,5
3	schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit	47,5 - < 70
4	schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit	70 - <90
5	schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 - 100

# 6. Veränderungen bei der Begutachtung

- Empfehlung des MDK für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation führt unmittelbar zu einem Rehabilitationsantrag wenn der Versicherte einwilligt.
- Grundlage für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfes ist ein bundeseinheitliches Verfahren.
- Es ist kein gesonderter Antrag mehr notwendig, wenn die Empfehlung für ein bestimmtes Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel durch Gutachter erfolgt.
- Empfehlungen werden bei Einverständnis des Versicherten direkt an die Pflegekasse weitergeleitet

# 7. Überleitung von der Pflegestufe zum Pflegegrad

Die Überleitung von der Pflegestufe zum Pflegegrad erfolgt automatisch durch die Pflegekasse und wird durch diese der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

	ohne Einschränkung der Alltagskompetenz	mit Einschränkung der Alltagskompetenz
Pflegestufe 0		Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 HF	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

# 8. Leistungen der Pflegeversicherung

# 8.1 Leistungen bei Pflegegrad 1:

- Pflegeberatung § 7a (Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, §7b (Anspruch auf Beratungsgutscheine und § 37 (Anspruch auf halb- oder vierteljährliche Beratung in der Häuslichkeit) Sozialgesetzbuch XI.
- Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen (§38 SGB XI)
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (§40 Abs. 1-3 und 5 SGB XI)
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfelds (§40 Abs. 4 SGB XI)
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§45 SGB XI)
- Entlastungsbetrag gemäß (§45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI) in Höhe von 125€ monatlich.
- Zuschuss bei vollstationärer Pflege (§43 Abs. 3 SGB XI) von 125 € monatlich

# 8.2 Überblick über die Leistungen ab 01.01.2017

Pflege grad	Entlastungs betrag pro Monat	Pflegegeld pro Monat	Pflege sachleistung pro Monat	Ver hinderungs pflege pro Jahr	Kurzzeit pflege pro Jahr	Tages pflege pro Monat	Wohnungs- anpassung pro Maßnahme
1	125 €	-	-	-	-	-	4.000 €
2	125 €	316 €	689€	1.612 €	1.612 €	689 €	4.00€
3	125 €	545 €	1.298 €	1.612 €	1.612 €	1.298 €	4.000 €
4	125 €	728 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	4.000 €
5	125 €	901 €	1.995 €	1.612 €	1.612 €	1.995 €	4.000 €

# 8.3 Leistungen der ambulanten Pflege

# 8.3.1 Pflegesachleistung - Gegenüberstellung

Pflegestufe	Sachleistung 2016	Pflegegrad	Sachleistung ab 1.1.2017	Differenz
0	<mark>231 €</mark>	Pflegegrad 2	689 €	+ 458 €
1	468 €	Pflegegrad 2	<mark>689 €</mark>	+ 221 €
1 (mit EAK)	689 €	Pflegegrad 3	<mark>1.298 €</mark>	+ 609 €
2	1.144 €	Pflegegrad 3	<mark>1.298 €</mark>	+ 154 €
2 (mit EAK)	1.298 €	Pflegegrad 4	<mark>1.612 €</mark>	+ 314 €
3	1.612 €	Pflegegrad 4	<mark>1.612 €</mark>	0€
3 (mit EAK)	<mark>1.612 €</mark>	Pflegegrad 5	<mark>1.995 €</mark>	+ 383 €

# 8.3.2 Pflegegeld - Gegenüberstellung

Pflegestufe	Pflegegeld 2016	Pflegegrad	Pflegegeld ab 1.1.2017	Differenz
0	123 €	Pflegegrad 2	<mark>316 €</mark>	+ 193 €
1	<mark>244 €</mark>	Pflegegrad 2	<mark>316 €</mark>	+ 72€
1 (mit EAK)	<mark>316 €</mark>	Pflegegrad 3	<mark>545 €</mark>	+ 229 €
2	458 €	Pflegegrad 3	<mark>545 €</mark>	+ 87€
2 (mit EAK)	<mark>545 €</mark>	Pflegegrad 4	<mark>728 €</mark>	+ 183 €
3	<mark>728 €</mark>	Pflegegrad 4	<mark>728 €</mark>	0€
3 (mit EAK)	<mark>728 €</mark>	Pflegegrad 5	<mark>901 €</mark>	+ 173 €

# 8.3.3 Tagespflege - Gegenüberstellung

Pflegestufe	Tagespflege 2016	Pflegegrad	Tagespflege ab 1.1.2017	Differenz
0	<mark>231 €</mark>	Pflegegrad 2	<mark>689 €</mark>	+ 458 €
1	468 €	Pflegegrad 2	689 €	+ 221 €
1 (mit EAK)	689€	Pflegegrad 3	<mark>1.298 €</mark>	+ 609 €
2	1.144 €	Pflegegrad 3	1.298 €	+ 154 €
2 (mit EAK)	1.298 €	Pflegegrad 4	1.612 €	+ 314 €
3	1.612 €	Pflegegrad 4	1.612 €	0€
3 (mit EAK)	1.612 €	Pflegegrad 5	1.995 €	+ 383 €

# 8.3.4 Leistungen zur Sicherung der Pflegeperson

- Pflegepersonen, die Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, für mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tagen pro Woche, zu Hause pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten, erhalten von der Pflegeversicherung Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt. (Die Rentenbeiträge erhöhen sich mit steigendem Pflegegerad.)
- Die Pflegeversicherung bezahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen (Pflegegrad 2 und höher) zu Hause versorgen (mind. 10 Stunden an mind. 2 Tagen pro Woche), aus dem Beruf aussteigen.

#### 8.4 Leistungen der stationären Pflege

# 8.4.1 Gegenüberstellung der Leistungen der stationären Pflege

Pflegestufe	Stationäre Pflege 2016	Pflegegrad	Stationäre Pflege 1.1.17	Differenz
1	1.064 €	2	<mark>770 €</mark>	- 294€
1 (mit EAK)	1.064 €	3	<mark>1.262 €</mark>	+ 198 €
2	1.330 €	3	<mark>1.262 €</mark>	- 68€
2 (mit EAK)	1.330 €	4	<mark>1.775 €</mark>	+ 445 €
3	1.612 €	4	<mark>1.775 €</mark>	+ 163 €
3 (mit EAK)	1.612 €	5	<mark>2.005</mark> €	+ 10€
3 Härtefall (mit/ ohne EAK)	1.995 €	5	2.005 €	+ 10€

#### 8.4.2 Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil:

- Alle Pflegebedürftigen zahlen künftig unabhängig vom Pflegegrad den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. (Bisher stieg der pflegebedingte Eigenanteil mit höherer Pflegestufe.)
- Hinzu kommen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen.
- Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil unterscheidet sich von Einrichtung zu Einrichtung, nicht aber innerhalb einer Einrichtung nach Pflegegraden.
- Erhöht sich der Eigenanteil für Bewohner 2017 im Vergleich zu 2016 besteht Besitzstandsschutz in Form eines Zuschlags in Höhe der Differenz.

#### 9. Fazit:

- Es gibt 6 Module, anhand derer die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt.
- Die Zuordnung erfolgt in Punkten .
- Die Punkte, die innerhalb eines Moduls vergeben werden, werden addiert und gewichtet.
- Die Gewichtung orientiert sich an der Bedeutung der Module für den Alltag.
- Je höher die Punktzahl (max. 100), desto schwerwiegender die Beeinträchtigung.
- Besitzstandschutz: niemand mit bereits anerkannter Pflegestufe wird schlechter gestellt.

- Die Umstellung in das neue System erfolgt für bereits durch den MDK/ Medicproof eingestufte Pflegebedürftige automatisch.
- Es wird für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege in den Pflegegraden 2-5 keine Unterschiede mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen geben.

# Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gerne!

# Seniorenamt der Stadt Regensburg

# Fachstelle für pflegende Angehörige

Johann-Hösl-Str. 11 93053 Regensburg

Bianca Wolter: 0941/507-1549, Manuela Treml: 0941/507-4952

wolter.bianca@regensburg.de treml.manuela@regensburg.de

#### **Fachstelle Wohnen und Technik**

Johann- Hösl- Str. 11 93053 Regensburg

Franz Seitz: 0941/507-5545, Silvia Berthold: 0941/507-5598

seitz.franz@regensburg.de
berthold.silvia@regensburg.de